

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 299

32. Jahrgang

28. November 1989

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
89/C 299/01	ECU.....	1
89/C 299/02	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) .....	2
89/C 299/03	Bekanntmachung einer Aufforderung zur Antragstellung für das COMETT II- Programm .....	3
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
89/C 299/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen .....	6
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
89/C 299/05	Mitteilung .....	13
89/C 299/06	Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens WSA/A/9/89 (Abteilungs- leiter/Abteilungsleiterin) .....	16

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

27. November 1989

(89/C 299/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,7478	Spanische Peseta	130,805
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,8018	Portugiesischer Escudo	177,217
Deutsche Mark	2,03513	US-Dollar	1,13714
Hollandischer Gulden	2,29542	Schweizer Franken	1,81999
Pfund Sterling	0,730010	Schwedische Krone	7,26971
Danische Krone	7,90253	Norwegische Krone	7,77233
Franzosischer Franken	6,95131	Kanadischer Dollar	1,32681
Italienische Lira	1502,95	osterreichischer Schilling	14,3279
Irishes Pfund	0,771620	Finnmark	4,79303
Griechische Drachme	186,047	Japanischer Yen	163,088
		Australischer Dollar	1,44858
		Neuseelandischer Dollar	1,93062

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(89/C 299/02)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Abl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

20. und 21. November 1989

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
3242/89	535/89	A	Peru	LEPv	400	DEB	6	DMK — Hamburg (D)	1 698,00
	710/89	B	Peru	LEPv	400	DEB	5	DMK — Hamburg (D)	1 698,00
	711/89	C	Peru	LEPv	400	DEB	4	DMK — Hamburg (D)	1 698,00
	580/89	D	Mali	LEP	250	DEST	5	General Milk Products — Hamburg (D)	1 855,30
3317/89	609/89	A	Tunesien	LENP	1 000	EMB	4	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	610/89	B	Tunesien	LENP	1 000	EMB	3	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	611/89	C	Tunesien	LENP	1 000	EMB	2	n.z. (¹)	n.z. (¹)
3319/89	516/89	A	WFP/Swasiland	LEPv	101	EMB	5	Marquardt — Hamburg (D)	1 560,50
	525/89	B	WFP/Swasiland	LEPv	52	EMB	5	Marquardt — Hamburg (D)	1 565,49
	517/89	C	WFP/Brasilien	LEPv	186	EMB	6	Marquardt — Hamburg (D)	1 566,86
	518/89	D	WFP/Brasilien	LEPv	1 545	EMB	2	DMK — Hamburg (D)	1 605,00
	519/89	E	WFP/Brasilien	LEPv	392	EMB	6	General Milk Products — Hamburg (D)	1 584,33
	520/89	F	WFP/Brasilien	LEPv	264	EMB	7	General Milk Products — Hamburg (D)	1 584,33
	523/89	G	WFP/Bolivien	LEPv	32	EMB	5	Marquardt — Hamburg (D)	1 574,98
	524/89	H	WFP/Bolivien	LEPv	50	EMB	5	Marquardt — Hamburg (D)	1 569,74
	614/89	I	UNHCR/Äthiopien	LEP	460	DEB	5	General Milk Products — Hamburg (D)	1 665,86
3162/89	577/89	1	ONG/Ruanda	FHAF	60	EMB	2	Quaker Oats — Dordrecht (NL)	359,50
3318/89	428/89	A	UNRWA/Syrien	CT	178	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 223,51
	429/89	B	UNRWA/Jordanien	CT	72	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 253,48
	430/89	C	UNRWA/Jordanien	CT	75	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 248,39
	426/89	D	UNRWA/Israel	CT	306	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 227,55
	427/89	E	UNRWA/Israel	CT	119	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 236,65
3331/89	612/89	1	UNHCR/Äthiopien	SU	400	DEB	7	Suiker Export — Antwerpen (B)	467,00
	615/89	1	UNHCR/Äthiopien	SU	600	DEB	7	Suiker Export — Antwerpen (B)	467,00
3332/89	172-173/89	1	WFP/Südjemen	BLT	916	EMB	7	G. & P. Lévy — Paris (F)	146,50
	531/89	1	WFP/Mauretanien	BLT	7 350	EMB	13	G. & P. Lévy — Paris (F)	142,12
3387/89	571/89	A	Zaire	BLT	5 000	DEB	10	Continental UK — London (UK)	187,94
	572/89	B	Zaire	BLT	5 000	DEB	10	Continental UK — London (UK)	189,94
	573/89	C	Zaire	BLT	5 000	DEB	10	Continental UK — London (UK)	192,94

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Zweite Ausschreibung am 27. November 1989 um 12 Uhr.

BLT: Weichweizen  
 FBLT: Weichweizenmehl  
 CBL: Geschliffener Langkornreis  
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis  
 CBR: Geschliffener Rundkornreis  
 BRI: Reisbruch  
 FHAF: Haferflocken  
 MAI: Mais  
 SOR: Sorghum  
 SU: Zucker

DUR: Hartweizen  
 FMAL: Maismehl  
 GMAL: Maisgrieß  
 LEP: Magermilchpulver  
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert  
 LENP: Vollmilchpulver  
 BO: Butteroil  
 B: Butter  
 GDUR: Hartweizengrieß  
 CT: Tomatenkonzentrat

HOLI: Olivenöl  
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl  
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl  
 HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl  
 CB: Corned beef  
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht  
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht  
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen  
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

## Bekanntmachung einer Aufforderung zur Antragstellung für das COMETT II-Programm

(89/C 299/03)

### 1. Name und Anschrift der vertragschließenden Dienststelle:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Task Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

### 2. Verfahren:

Öffentliche Aufforderung zur Antragstellung.

### 3. Schlußtermin für die Einreichung der Anträge:

28. Februar 1990, Datum des Poststempels.

Die Kommission behält sich das Recht vor, Anträge, die nach diesem Termin eingereicht wurden, nicht zu prüfen.

Wie die Anträge auszufüllen sind und welches Verfahren bei der Einreichung einzuhalten ist, ergibt sich aus dem Vademekum und den Antragsunterlagen.

Die Anträge sind zu richten an:

COMETT Technical Assistance Unit,  
c/o ECSMU,  
Avenue de Cortenberg 71,  
B-1040 Brüssel.

### 4. Einleitung:

4.1. Mit dem Beschluß 86/365/EWG vom 24. Juli 1986 leitete die Kommission das Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (COMETT) <sup>(1)</sup> ein. Die zweite, „COMETT II“ genannte Phase des Programms wurde durch den Beschluß 89/27/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 für den Zeitraum 1990—1994 <sup>(2)</sup> genehmigt. Das Programm hat folgende Ziele:

- i) Verbesserung des Beitrags der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie, auf den verschiedenen Ebenen und dadurch Verstärkung des Beitrags der Aus- und Weiterbildung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft;

- ii) Begünstigung der gemeinsamen Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen und des Erfahrungsaustauschs sowie einer optimalen Nutzung der Ressourcen im Bildungsbereich auf Gemeinschaftsebene, insbesondere durch die Bildung von grenzübergreifenden, sektor- und regionbezogenen Netzen von Vorhaben zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie;

- iii) Deckung des spezifischen Qualifikationsbedarfs der kleinen und mittleren Unternehmen unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten vorrangigen Maßnahmen;

- iv) Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau bei der Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie;

- v) Erlangung einer europäischen Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung, die sich auf Technologien, ihre Anwendungen und ihren Transfer beziehen.

4.2. Nach dem COMETT-Programm werden Maßnahmen folgender Programmteile finanziell gefördert:

#### Programmteil A:

Gründung, Ausbau und Verstärkung von Ausbildungspartnerschaften zwischen Hochschule und Wirtschaft (UITPs) zum Aufbau eines europäischen Netzes.

#### Programmteil B:

Grenzübergreifendes Austauschprogramm mit folgenden Unterprogrammen:

Ba: integrierte Studentenpraktika von 3 bis 12 Monaten,

Bb: fortgeschrittene Ausbildungspraktika von 6 bis 24 Monaten,

Bc: Austausch von Fachkräften zwischen Hochschule und Wirtschaft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 8. 8. 1986, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

**Programmteil C:**

Gemeinsame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit folgenden Unterprogrammen:

Ca: Kurzlehrgänge,

Cb: gemeinsame Aus- und Weiterbildungsprojekte (Lehr- und Lernmaterial, Kurse, Multimedia-Ausbildungssysteme),

Cc: gemeinsame Pilotprojekte für Aus- und Weiterbildung.

**Programmteil D:**

Ergänzungsmaßnahmen: vorbereitende Besuche.

**5. Ziele:**

Die Aufforderung zur Antragstellung für COMETT II wird veröffentlicht, damit die Interessenten die nötige Zeit haben, Partner zu finden und Vorschläge zu entwickeln, um Anträge zu den obigen Programmteilen zu unterbreiten; dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

**5.1. Programmteil D:**

Es können nur Vorschläge für vorbereitende Besuche eingereicht werden. Veranstaltungen anderer Art (z. B. Konferenzen, Seminare, Ausstellungen usw.), die mit COMETT II in Zusammenhang stehen und die im Rahmen von COMETT gefördert werden sollen, kommen nur für eine Förderung in Betracht, wenn sie als zu einem Antrag nach den Programmteilen A, B oder C gehörig vorgeschlagen werden.

**5.2. Programmteil Cc:**

Die Entscheidung über die gemeinsamen Pilotprojekte zur Aus- und Weiterbildung erfolgt in zwei Stufen. Zunächst ist es erforderlich, daß Träger ihr Interesse bekunden. Dann werden die ausgewählten Antragsteller aufgefordert, bis zu einem Termin, der im Verlauf des Jahres 1990 festzusetzen ist, einen detaillierten Vorschlag einzureichen.

**6. Vademekum und Antragsunterlagen:**

Zur Durchführung des COMETT II-Programms sind ein Vademekum und Antragsunterlagen ausgearbeitet worden, denen die Voraussetzungen für die Zuschußfähigkeit und die angewandten Kriterien sowie die Grundsätze für die Gemeinschaftsförderung zu entnehmen sind. Das Vademekum und die Antragsunterlagen liegen in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vor und können bei den COMETT-Informationszentren der einzelnen Mitgliedstaaten angefordert werden. Die Anschriften sind nachstehend aufgeführt.

**7. Inhalt und Art der Antragstellung:**

Die Antragsteller werden gebeten, die inhaltlichen und formalen Einzelheiten der Antragstellung dem Vademekum und den Antragsunterlagen zu entnehmen. Sie enthalten allgemeine Informationen und Hinweise, die dem Antragsteller helfen sollen, alle erforderlichen Angaben aufzuführen, die eine Beurteilung von Qualität und Nutzen im Hinblick auf die Ziele von COMETT II ermöglichen sollen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist ein starker Wettbewerb zwischen den einzelnen Partnerschaften zu erwarten, die Anträge nach den einzelnen COMETT II-Programmteilen einreichen werden. Die Antragsteller werden daher gebeten, nur detaillierte und sorgfältig ausgearbeitete Anträge einzureichen, die den Kriterien in den Antragsunterlagen entsprechen. Dies gilt insbesondere für Großprojekte.

**8. Teilnahme von Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA):**

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 22. Mai 1989 zur Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder sind Verhandlungen über die Teilnahme folgender Länder an COMETT II eingeleitet worden: Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. Sobald die Vereinbarungen über die Teilnahme getroffen worden sind, wird die Kommission die Bedingungen bekanntgeben, unter denen Einrichtungen dieser Länder an COMETT II teilnehmen können.

## ANHANG

## COMETT INFORMATION CENTRES

*BELGIUM*

M. André PHILIPPART  
 Directeur d'administration, enseignement supérieur/  
 recherche scientifique  
 Ministère de l'éducation, de la formation et de la  
 recherche scientifique  
 rue Royale 204, Arcades D, 6<sup>e</sup> étage  
B-1000 BRUXELLES

COMETT Informatiecentrum  
 Bestuur Hoger Onderwijs en Wetenschappelijk  
 Onderzoek  
 Ministerie van Onderwijs  
 Koningstraat 136  
B-1000 BRUSSEL

*FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY*

Frau Walburga PUFF  
 Deutscher Akademischer Austauschdienst —  
 DAAD  
 Kennedy-Allee 50  
D-5300 BONN 2

Herr Thomas KLEIN  
 Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungs-  
 vereinigungen e.V., AIF  
 Bayenthalgürtel 23  
D-5000 KÖLN 51

*DENMARK*

Fuldmægtig Jens THUESEN  
 COMETT-Kontoret  
 Direktoratet For De Videregående Uddannelser  
 Frederiksholms Kanal 26  
DK-1220 COPENHAGEN

*SPAIN*

D<sup>ña</sup> Carmen COSTILLA RODRÍGUEZ  
 Secretaria de Estado de Universidades e Investigación  
 Ministerio de Educación y Ciencia  
 Serrano 150  
E-28006 MADRID

*FRANCE*

M<sup>me</sup> B. LE BONIEC  
 APCCI  
 45, avenue d'Iéna  
F-75016 PARIS

*LUXEMBOURG*

M. Yves OESTREICHER  
 LUX INNOVATION  
 BP 1304  
 7, rue Alcide de Gasperi  
L-1013 LUXEMBOURG

*GREECE*

M. Raphael KOUMERI  
 M. Paul CHRYSANTHACOPOULOS  
 Ministry of Industry, Energy and Technology  
 14, Messogion Str.  
GR-11510 ATHENS

*ITALY*

Dottoressa GARITO  
 Dottore DAMIANI  
 Ministero dell'università e della ricerca scientifica e  
 tecnologica  
 Ufficio relazioni internazionali  
 Lungotevere Thaon di Revel 76  
I-00196 ROMA

*IRELAND*

Mrs Grainne NI UID  
 EOLAS  
 The Irish Science and Technology Agency  
 Glasnevin  
IRL-DUBLIN

*THE NETHERLANDS*

De Heren J. HAGEN en V. PIKET  
 NUFFIC  
 Badhuisweg 251/Postbus 90724  
NL-2509 LS DEN HAAG

*PORTUGAL*

M. DE ARANTES E OLIVEIRA  
 Conselho de Cooperação Ensino Superior/Empresa  
 c/o Gabinete do Secretário de Estado do Ensino  
 Superior  
 Ministério da Educação  
 Av. 5 de Outubro, 107 1  
P-1051 LISBOA CODEX

*UNITED KINGDOM*

Miss E. M. A. MOSS  
 Department of Education and Science — Room 6/7 A  
 Elisabeth House  
 York Road  
UK-LONDON SE1 7PH

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (1)**

KOM(89) 446 endg. — SYN 98

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgelegt am 13. November 1989)

(89/C 299/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Nach Artikel 8a des Vertrages trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts; dieser umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet ist.*

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau für die Aufhebung aller Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausdrücklich ausgesprochen.

Die lückenlose Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, daß bestimmte grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch „Die Vervollständigung des Binnenmarkts“ ausgeführt, daß die Abschaffung der Personenkontrollen und Kontrollen der Sicherheit der beförderten Gegenstände unter anderem eine Angleichung des Waffenrechts voraussetzt.

Die Aufhebung der Kontrollen des Waffenbesitzes an den innergemeinschaftlichen Grenzen erfordert eine Re-

gelung, die innerhalb der Mitgliedstaaten die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen sowie ihres Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

*Diese Regelung wird unter den Mitgliedstaaten ein größeres gegenseitiges Vertrauen hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit schaffen, da sie sich auf teilweise harmonisierte Rechtsvorschriften gründet. Hierfür ist die Einteilung der Schusswaffen in unterschiedliche Kategorien erforderlich, bei denen Erwerb und Besitz durch Privatpersonen verboten, erlaubnis- oder meldepflichtig sind.*

Es empfiehlt sich, grundsätzlich zu untersagen, sich mit Waffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu begeben; Ausnahmen von diesem Verbot sollen nur dann zulässig sein, wenn ein Verfahren eingehalten wird, aufgrund dessen die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet sind, daß eine Schusswaffe in ihr Hoheitsgebiet eingeführt wird.

Für Jagd und Sportwettkämpfe erscheinen jedoch weniger strenge Vorschriften angezeigt, damit der freie Personenverkehr nicht über das erforderliche Maß hinaus behindert wird.

Diese Richtlinie bezweckt lediglich die Aufhebung der Kontrollen des Waffenbesitzes beim Überschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten; sie läßt das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Waffenhandels zu treffen, unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL 1

**Anwendungsbereich**

## Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Waffen“ und „Schusswaffen“ die in Anhang I definierten Gegenstände. Die Schusswaffen sind in vier Kategorien eingeteilt und werden unter Nummer 2 des Anhangs I definiert.

(1) ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 35 vom 8. 2. 1988, S. 25.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Waffenhändler“ jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in der Herstellung, dem Verkauf, Kauf, Tausch, Vermieten, der Reparatur oder der Umgestaltung von *Schusswaffen* besteht.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, *das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis — z. B. dem Reisepaß oder dem Personalausweis — vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaats oder einem Waffenhändler vorgelegt wird.*

(4) *Der europäische Schusswaffenschein ist ein Dokument entsprechend dem Muster in Anhang II, das einem rechtmäßigen Inhaber einer Schusswaffe oder einer Person, die eine Schusswaffe erwerben möchte, von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilt wird. Können mehrere Personen ein und dieselbe Schusswaffe rechtmäßig besitzen, so werden mehrere Waffenscheine erteilt.*

#### Artikel 2

[neu]

(1) *Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht oder über Sportschützenwettkämpfe nicht entgegen.*

(2) *Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste.*

#### Artikel 3

[früher Artikel 2]

Vorbehaltlich der Rechte, die den Ansässigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 2 zustehen, *und unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 1* können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen als in dieser Richtlinie vorgesehen.

### KAPITEL 2

#### Harmonisierung des Schusswaffenrechts

#### Artikel 4

[früher Artikel 3]

Jeder Mitgliedstaat macht die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers auf seinem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig. *Bei der Prüfung des Zulassungsantrags werden zumindest die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Waffenhändlers oder — bei juristischen Personen — des Unternehmensleiters geprüft.*

Die Waffenhändler sind gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Schusswaffeneingänge und -ausgänge bei den Waffen der Kategorien A, B und C mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbe-

sondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Herstellungsnummer sowie Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers eingetragen werden. *Die Mitgliedstaaten kontrollieren in regelmäßigen Zeitabständen, ob diese Verpflichtung von den Waffenhändlern eingehalten wird.*

#### Artikel 5

[neu]

*Unbeschadet des Artikels 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen der Kategorie B nur Personen, die dafür eine Rechtfertigung anführen können und außerdem*

- a) 18 Jahre alt sind;
- b) die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen;
- c) die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit voraussichtlich nicht gefährden.

*Unbeschadet des Artikels 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C nur Personen, die die oben unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllen.*

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Kauf oder Erwerb einer Waffe in einem anderen Mitgliedstaat nur dann verbieten, wenn sie den Kauf oder Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

#### Artikel 6

[neu]

*Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwerb und die Innehabung von Schusswaffen der Kategorie A zu verbieten.*

#### Artikel 7

[neu]

(1) *Eine Schusswaffe der Kategorie B darf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht ohne dessen Genehmigung erworben werden.*

*Diese Genehmigung kann einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person nicht ohne vorherige Zustimmung dieses Staates erteilt werden; sie kann in einem Vermerk im europäischen Schusswaffenschein bestehen.*

(2) *Der Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B ist auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur mit dessen Genehmigung zulässig. Ist der Besitzer der Waffe in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so ist dieser zu unterrichten.*

(3) *Die Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes einer Schusswaffe der Kategorie B kann durch eine einzige Verwaltungsverfügung widerrufen werden.*

## Artikel 8

[neu]

(1) Der Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C, die in einem Mitgliedstaat nicht genehmigungspflichtig war, ist dort nur zulässig, wenn der Besitzer ihn den Behörden dieses Mitgliedstaats gemeldet hat.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle gegenwärtig auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Schusswaffen der Kategorie C innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Vorschriften, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen, angemeldet werden müssen.

(2) Die Waffenhändler melden den Behörden des Mitgliedstaats jeden Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C, es sei denn, dieser ist nicht genehmigungspflichtig. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, unterrichtet.

(3) Falls ein Mitgliedstaat Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C oder D auf seinem Hoheitsgebiet untersagt, so unterrichtet er die übrigen Mitgliedstaaten davon; diese bringen bei der Erteilung eines europäischen Schusswaffenscheins für eine solche Waffe im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 einen ausdrücklichen Vermerk an.

## Artikel 9

[früher Artikel 4]

(1) Jeder Mitgliedstaat verbietet, daß auf seinem Hoheitsgebiet Schusswaffen der Kategorien A, B und C von einem Waffenhändler oder einer anderen Privatperson einer nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehändigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Schusswaffe folgenden Personen ausgehändigt werden, auch wenn sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind:

- dem Erwerber, der die Genehmigung nach Artikel 11 erhalten hat, die Verbringung in sein Wohnsitzland selbst vorzunehmen;
- dem Erwerber, der die Schusswaffe in dem Erwerbsmitgliedstaat zu führen beabsichtigt, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Waffenbesitz erfüllt.

## Artikel 10

[früher Artikel 5]

Schusswaffenmunition darf in einem Mitgliedstaat einer dort nicht ansässigen Person nicht ausgehändigt werden, es sei denn, diese weist anhand des europäischen Schusswaffenscheins nach, daß sie rechtmäßig eine Waffe des Modells besitzt, für das die Munition geeignet ist.

## KAPITEL 3

## Formalitäten für den Verkehr mit Waffen in der Gemeinschaft

## Artikel 11

[früher Artikel 6]

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 12 dürfen Schusswaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat, in ein Drittland oder aus einem Drittland verbracht werden, wenn das nachstehende Verfahren eingehalten wird.

(2) Bei der Verbringung von Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland teilt der Betreffende oder sein Auftraggeber vor jeder Beförderung dem Mitgliedstaat, in dem sich diese Waffen befinden, folgendes mit:

- Name und Anschrift des Verkäufers oder Überlassers und des Käufers oder Erwerbers oder gegebenenfalls des Eigentümers;
- genaue Angabe des Ortes, an den diese Waffen versandt oder befördert werden;
- die Anzahl der Waffen, die Gegenstand des Versands oder der Beförderung sind;
- die zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben;
- das Beförderungsmittel;
- den Absendetag und den voraussichtlichen Ankunfts-tag.

Der Mitgliedstaat prüft die Umstände, unter denen die Verbringung stattfindet, insbesondere nach Sicherheitsgesichtspunkten.

Genehmigt der Mitgliedstaat die betreffende Verbringung, so stellt er einen Erlaubnisschein aus, der alle im ersten Absatz genannten Angaben enthält. Der Schein muß die Schusswaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; er ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuzeigen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Waffenhändlern das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Schusswaffen von seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Lizenz aus, deren beglaubigte Abschrift den Schusswaffen bis zu ihrem Bestimmungsort beigelegt sein muß; sie ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuweisen.

Dieses Verfahren darf für eine Verbringung nach einem Mitgliedstaat nur angewandt werden, wenn der Empfänger ein Waffenhändler ist.

Die Waffenhändler teilen den Behörden des Abgangsmitgliedstaates vor der Verbringung alle Auskünfte gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Schusswaffen zuleiten, bei denen die Genehmigung zur Verbringung auf sein Hoheitsgebiet nicht ohne seine Zustimmung erteilt werden darf.

*Diese Schusswaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Lizenz zur zustimmungsfreien Verbringung der Schusswaffen erhalten haben. Diese Waffenhändler nehmen ohne vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates keine Verbringung nach Absatz 3 vor.*

(5) Bei der Einfuhr von Schusswaffen aus einem Drittland teilt der Betreffende oder sein Auftraggeber dem Einfuhrmitgliedstaat alle Angaben nach Absatz 2 erster Unterabsatz mit. Genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einfuhr, so erteilt er einen Einfuhrschein. Dieser muß der Schusswaffe bis zur Erreichung des Bestimmungsorts beigegeben sein. Er ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzulegen.

#### Artikel 12

[früher Artikel 7]

(1) *Der Besitz einer Schusswaffe während einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten ist nur zulässig, wenn der Betreffende von allen diesen Mitgliedstaaten eine Genehmigung erhalten hat, es sei denn, das Verfahren nach Artikel 11 findet Anwendung.*

*Die Mitgliedstaaten können diese Genehmigung befristet oder unbefristet für eine oder mehrere Reisen erteilen. Sie wird in den europäischen Schusswaffenschein eingetragen, den der Reisende auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzeigen muß.*

(2) *Abweichend von Absatz 1 können Jäger und Sportschützen, die durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd oder einem Sportwettkampf teilzunehmen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Schusswaffen der Kategorie C oder D mitzuführen, sofern sie für jede Waffe den europäischen Schusswaffenschein besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung.*

*Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist, der den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe verbietet; in diesem Fall ist gemäß Artikel 8 Absatz 3 ein besonderer Vermerk auf dem europäischen Schusswaffenschein einzutragen.*

(3) *Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Schusswaffen in ihren Hoheitsgebieten vorsehen.*

#### Artikel 13

[neu]

(1) *Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Bestimmungsmitgliedstaat alle ihm zur Verfügung stehenden zweckdienlichen Informationen über endgültige Waffenbeförderungen.*

(2) *Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 über die Verbringung von Schusswaffen und nach Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2 über Erwerb und Besitz dieser Waffen durch Nichtansässige erhalten, werden vor Beginn der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls den Durchführmitgliedstaaten übermittelt.*

(3) *Die Mitgliedstaaten errichten zur Durchführung dieses Artikels ein Informationsnetz zum Nachrichtenaustausch. Sie benennen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behörden, die damit beauftragt sind, die Informationen zu sammeln und weiterzugeben und die Formalitäten nach Artikel 11 Absatz 4 vorzunehmen.*

#### Artikel 14

[früher Artikel 8]

*Außer den in den Artikeln 11 und 12 geregelten Fällen und vorbehaltlich der Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen ist es verboten, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit einer Schusswaffe zu betreten,*

*Das Betreten des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats mit einer anderen Waffe als einer Schusswaffe ist nur dann erlaubt, wenn die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats beachtet werden.*

#### KAPITEL 4

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 15

[früher Artikel 9]

(1) *Unbeschadet der Absätze 3 und 4 verzichten die Mitgliedstaaten auf Kontrollen des Waffenbesitzes an den innergemeinschaftlichen Grenzen bis spätestens am 31. Dezember 1992.*

(2) *Die Mitgliedstaaten verstärken die Kontrollen des Waffenbesitzes an den Außengrenzen der Gemeinschaft.*

*Sie wachen insbesondere darüber, daß Reisende aus Drittländern, die sich in einen zweiten Mitgliedstaat begeben wollen, die Bestimmungen des Artikels 12 einhalten.*

(3) *Diese Richtlinie steht Kontrollen nicht entgegen, die von den Mitgliedstaaten oder dem Transportunternehmer beim Besteigen eines Verkehrsmittels durchgeführt werden.*

(4) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Modalitäten mit, nach denen die in Absatz 2 und 3 genannten Kontrollen durchgeführt werden. Die Kommission trägt diese Angaben zusammen und stellt sie allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.*

**Artikel 16**

[früher Artikel 10]

Die Mitgliedstaaten ahnden die Mißachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie in gleicher Weise wie die der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften.

**Artikel 17**

[früher Artikel 11]

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie

setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

*Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.*

**Artikel 18**

[früher Artikel 12]

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**ANHANG I**

- 1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Waffen“:
  - die unter Nummer 2 definierten „Schußwaffen“;
  - die unter Nummer 3 aufgeführten Gegenstände;
  - Munition für Schußwaffen, es sei denn, sie wird in der Definition der Schußwaffen aufgeführt;
  - Waffen mit Gasantrieb, Waffen mit Luftdruckantrieb, Federdruckwaffen;
  - Bogen und Armbrüste;
  - blanke Waffen, deren Klinge mehr als eine Schneide hat, Bajonette, Stylette, Dolche, Springmesser, Wurfmesser und Stockdegen;
  - Schlagwaffen, Keulen, Totschläger, Schlagringe, Knüppel und Schleudern.
  
- 2) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schußwaffen“:
  - Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstände, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den unter Punkt 3 genannten Gründen davon ausgeschlossen sind:

**KATEGORIE A****Verbotene Schußwaffen**

1. Üblicherweise als Kriegsschußwaffen verwendete Schußwaffen;
2. Vollautomatische Schußwaffen, auch wenn sie keine Kriegsschußwaffen sind;
3. Schußwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen;
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Dum-dum-Geschossen oder Hohlspitzgeschossen sowie Geschosse für diese Munition.

Jede Frage ist zu beantworten. Gegebenenfalls ist „Entfällt“ einzusetzen. Keine Spalten frei lassen und keine Striche (—) setzen. Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte oder SCHWARZEM Kugelschreiber ausfüllen.

**Auswahlverfahren WSA/A/9/89**

In Frage kommende Stelle: .....

LICHTBILD  
(aus letzter Zeit)  
Maximale Größe  
5 x 5 cm

Gewählte Sprachen	Dänisch	Deutsch	Englisch	Franzö- sisch	Griechisch	Italienisch	Nieder- ländisch	Portugie- sisch	Spanisch
Pflichtprüfungen									
Fakultative Prüfungen									

Bitte die Nummer(n) der Prüfungen in der Rubrik unter der gewählten Sprache angeben.

1. Familienname: ..... Rufname: ..... Weitere Vornamen: ..... Gegebenenfalls Mädchenname: .....

2. Anschrift: ..... Telefon-Nr.: .....

3. Ständiger Aufenthaltsort: .....

4. Geburtsort: ..... Geburtsdatum: ..... Staatsangehörigkeit bei der Geburt: .....

Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben): .....

5. Geschlecht (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen):  
 MÄNNLICH  WEIBLICH   
 6. Familienstand (bitte zutreffendes Quadrat ankreuzen):  
 LEDIG  VERHEIRATET  VERWITWET  GESCHIEDEN  GETRENNT LEBEND

7. Haben Sie unterhaltsberechtigzte Personen zu versorgen? JA  NEIN

Wenn ja, sind folgende Angaben zu machen:

Name	Geburts- datum	Verwandschaftsgrad	Name	Geburts- datum	Verwandschaftsgrad
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

8. Militärverhältnis (Dienstgrad): .....

9. Anschrift und Beruf der Eltern: .....

10. Berufstätigkeit des Ehegatten: .....

11. Sind mit Ihnen verwandte Personen bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigt? JA  NEIN

Wenn ja, sind Name, Vorname, Verwandschaftsgrad und bekleidete Stellung anzugeben: .....

(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit **SCHWARZER** Tinte ausfüllen)

12. Ausbildung:

A. Haupt-, Berufs-, Real-, Fachschule oder Gymnasium			
Art der Schule	Dauer der Ausbildung		Zeugnisse oder Diplome
	von	bis	
B. Hochschulstudium			
Universität oder Hochschule	Dauer des Studiums		Diplome, Zeugnisse und Titel
	von	bis	
C. Studium nach abgeschlossener Hochschulausbildung			
Universität oder Institut	Dauer des Studiums		Diplome, Zeugnisse und Titel
	von	bis	

13. Veröffentlichung größerer Arbeiten (vor allem sind Arbeiten anzugeben, die sich auf die gewünschte Tätigkeit beziehen, notfalls ist ein Blatt einzufügen):

.....

.....

14. Sprachkenntnisse:

Sprachen	Muttersprache	Verständnis			Schrift			Wort		
		Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend
Dänisch										
Deutsch										
Englisch										
Französisch										
Griechisch										
Italienisch										
Niederländisch										
Portugiesisch										
Spanisch										
Andere Sprachen										

15. Kenntnisse in Kurzschrift und im Maschinenschreiben (Angabe der Schnelligkeit pro Minute; präzisieren, ob es sich um Wörter, Silben oder Anschläge handelt):

	Dänisch	Deutsch	Englisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Spanisch
Maschinenschreiben									
Kurzschrift									
Stenotypie									
Art der gewöhnlich benutzten Schreibmaschine: mechanisch — elektrisch — Textverarbeitung (Zutreffendes unterstreichen)									
Art der Tastatur: QWERTZ — AZERTY — QWERTY — QZERTY (Zutreffendes unterstreichen)									

16. Kenntnisse in moderner Bürotechnik, Mikroinformatik und Informatik (unter Angabe der Art des Systems, der Computersprache oder Anwendung, der Erfahrungsdauer, der absolvierten Kurse usw.):

.....

.....



(Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit SCHWARZER Tinte ausfüllen)

18. a) Bewerben Sie sich ausschließlich um eine feste Anstellung?

.....

b) Sind Sie bereit, eine zeitweilige Arbeit anzunehmen? Wie lange und zu welchem Zeitpunkt?

.....

.....

19. Längere Auslandsaufenthalte (Dauer, besuchte Länder, Zweck des Aufenthalts):

.....

20. Haben Sie schon an Stellenausschreibungen der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA  NEIN

.....

.....

21. Fähigkeiten oder besondere Neigungen: .....

.....

22. Referenzen: Angabe des Namens und der Anschrift von drei Personen, die mit Ihnen weder verwandt noch verschwägert sind und die über ihre Person und Ihre Fähigkeiten Auskunft erteilen können.

VOLLSTÄNDIGER NAME	VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT (Telefon-Nr., soweit bekannt)	BERUF bzw. TÄTIGKEIT (genau angeben)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

23. Auf welchem Wege haben Sie von der Stellenausschreibung Kenntnis erhalten?  
— durch die Presse (¹) — durch das Amtsblatt — auf andere Weise (Zutreffendes unterstreichen)

24. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

.....

Ich, der (die) Unterzeichnete, erkläre ehrenwörtlich, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß sie vollständig sind.

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

1. Ich besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.

Ich verpflichte mich, die Personenstandsurkunden oder sonstigen Dokumente, um deren Vorlage ich gebeten werde, unverzüglich beizubringen.

Ich bin mir bewußt, daß meine Bewerbung für ungültig erklärt werden kann, wenn sie eine falsche Angabe enthält.

Ferner erkläre ich mich bereit, mich der jeder Einstellung vorausgehenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

(¹) Bitte die Zeitung angeben.

**WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

—  
Generalsekretariat  
Direktion Personal  
—

Vom Kandidaten auszufüllen:

Name: .....
Adresse: .....
.....
.....

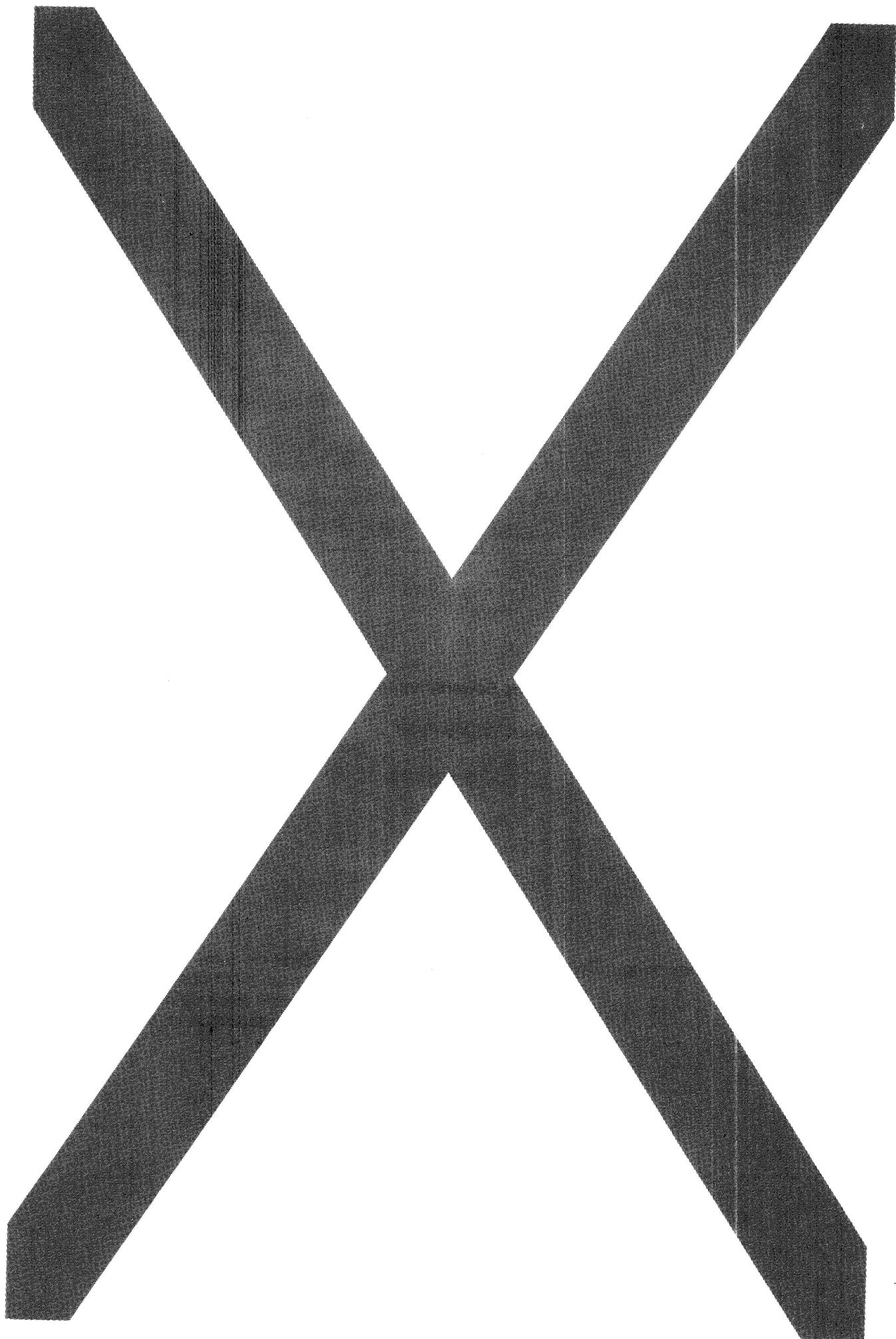
Von der Verwaltung auszufüllen:

---

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens**

**für das Auswahlverfahren WSA/A/9/89**

*Bemerkung:* Sofern uns die Belege über die Diplome bzw. Befähigungsnachweise und die Berufserfahrung noch nicht übermittelt wurden, möchten wir darauf hinweisen, daß diese spätestens bis zum *26. Dezember 1989* abgesandt werden müssen, unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens.



## KATEGORIE B

**Erlaubnispflichtige Schußwaffen**

1. *Halbautomatische Kurz-Schußwaffen und kurze Repetier-Schußwaffen;*
2. *kurze Einzellader-Schußwaffen mit Zentralfeuerzündung;*
3. *kurze Einzellader-Schußwaffen mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;*
4. *halbautomatische Lang-Schußwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;*
5. *halbautomatische Lang-Schußwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und von denen nicht sichergestellt ist, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht umgebaut werden können zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;*
6. *lange Repetier-Schußwaffen und halbautomatische Schußwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;*
7. *zivile halbautomatische Schußwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.*

## KATEGORIE C

**Meldepflichtige Schußwaffen**

1. *Lange Repetier-Schußwaffen;*
2. *lange Einzellader-Schußwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;*
3. *andere halbautomatische Lang-Schußwaffen als die, die unter Kategorie B Punkt 4 bis 7 aufgeführt sind;*
4. *kurze Einzellader-Schußwaffen mit Randfeuerzündung, mit einer Gesamtlänge von mehr als 28 cm.*

## KATEGORIE D

**Sonstige Schußwaffen**

*Lange Einzellader mit glattem Lauf*

— *sowie die Teile dieser Schußwaffen.*

*Schließmechanismus, Magazin und Lauf der Schußwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Schußwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.*

- 3) *Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Schußwaffen einbezogene Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch*
  - a) *endgültig unbrauchbar gemacht wurden;*
  - b) *zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;*
  - c) *vor 1870 oder nach einem Modell von vor 1870 hergestellt wurden, unter der Voraussetzung, daß Munitionen, die für verbotene oder anmeldungspflichtige Schußwaffen bestimmt sind, nicht damit gefeuert werden können.*

- 4) *Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck*
- a) „kurze Schußwaffe“, eine Schußwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
  - b) „lange Schußwaffe“, alle Schußwaffen, die keine kurzen Schußwaffen sind;
  - c) „vollautomatische Waffe“ eine Schußwaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schußbereit wird und bei der aus demselben Lauf lediglich durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können;
  - d) „halbautomatische Waffe“ eine Schußwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schußbereit wird und bei der aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuß abgegeben werden kann;
  - e) „Repetierwaffe“ eine Schußwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses aus einem Magazin bestimmungsgemäß über einen Mechanismus Munition von Hand in den Lauf nachgeladen wird;
  - f) „Einzelladerwaffe“ eine Schußwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuß bestimmungsgemäß durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird.

---

## ANHANG II

### Europäischer Schußwaffenschein

Der Schein muß enthalten:

- a) eine Spalte für Kenndaten über den Besitzer,
- b) eine Spalte für Kenndaten über die Schußwaffe,
- c) eine Spalte für die Geltungsdauer des Scheins,
- d) Platz für Angaben des Mitgliedstaats, der den Schein ausgestellt hat (Art der Genehmigungen, Bezugsangaben usw.),
- e) Platz für Angaben der übrigen Mitgliedstaaten (Einfuhrgenehmigungen usw.),
- f) — für Schußwaffen der Kategorie B folgenden Vermerk:

„Dieser Schein erlaubt Reisen mit der genannten Waffe in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür eine Erlaubnis erteilt haben. Die Erlaubnis kann auf dem Schein eingetragen werden“;

— für Schußwaffen der Kategorien C und D folgenden Vermerk:

„Dieser Schein erlaubt Reisen mit der genannten Waffe in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür eine Erlaubnis erteilt haben. Die Erlaubnis kann auf dem Schein eingetragen werden.“

Eine solche Erlaubnis ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Reise unternommen wird, um an einer Jagd oder einem sportlichen Wettkampf teilzunehmen; in diesem Fall ist allen Behörden des bereisten Mitgliedstaats auf Anfrage ein Nachweis für den Grund der Reise vorzulegen.“

Falls ein Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitgeteilt hat, daß die Innehabung bestimmter Schußwaffen der Kategorien C und D in seinem Hoheitsgebiet untersagt ist, ist folgender Vermerk anzubringen:

„Es ist verboten, mit dieser Waffe nach [Name des betreffenden Mitgliedstaats] zu reisen.“

---

## III

(Bekanntmachungen)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## MITTEILUNG

(89/C 299/05)

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern; diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Es sind nur Bewerbungen zulässig, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Zuvor eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen, wobei die Angaben des Vordrucks genau zu beachten sind. An der dafür vorgesehenen Stelle ist die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE EINSTELLUNG, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM AMTSBLATT AUSGESCHRIEBEN WERDEN

I. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Planstelle bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann nur ein Bewerber ernannt werden, der die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;

<sup>(1)</sup> Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind gegenwärtig: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

5. die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes besitzt;
6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

## II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten sind die Auswahlverfahren wie folgt durchzuführen:

1. Der Bewerber hat den Bewerbungsfragebogen des Wirtschafts- und Sozialausschusses auszufüllen.
2. Vom Bewerber können zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte aller Art angefordert werden.
3. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder die Anstellungsbehörde und die Personalvertretung bestellen.
4. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
5. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung dieser Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.
  - Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
6. Am Ende seiner Arbeit stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber muß nach Möglichkeit mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu besetzenden Planstellen; das Verzeichnis wird der Anstellungsbehörde zugeleitet, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie für die freie(n) Planstelle(n) ernennt.
7. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

## III. Einreichung von Bewerbungen

Der Bewerber wird gebeten, für seine Bewerbung den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen; der Fragebogen ist innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist an die am Ende jeder Stellenausschreibung angegebene Anschrift zu richten.

Die für die Bewerbungsakte übermittelten Unterlagen können nicht zurückgegeben werden. Es ist daher angebracht, sie in Form von Kopien einzureichen, vorzugsweise mit einer Beglaubigung, daß sie mit dem Original übereinstimmen. Es wird empfohlen, nur die Befähigungsnachweise oder Zeugnisse abschriftlich einzureichen, die dem höchsten Niveau der abgeschlossenen Studien entsprechen.

---

<sup>(1)</sup> Amtssprachen der Gemeinschaft sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Im Hinblick auf die Anlage seiner Bewerbungsakte kann sich der Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder schriftliche Auskünfte beziehen, die schon bei früheren Bewerbungen eingereicht worden sind.

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

#### **IV. Probezeit**

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Die Probezeit beträgt 9 Monate für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B; für die übrigen Beamten beträgt sie 6 Monate.

#### **V. Gehalt, Zulagen, Vergütungen und soziale Sicherheit**

Die Dienstbezüge umfassen ein Grundgehalt, zu dem gegebenenfalls Zulagen und Vergütungen hinzukommen können, die nach Art und Höhe im Einstellungsangebot genannt werden.

Auf die Dienstbezüge werden außer einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften keinerlei nationale Steuern erhoben.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert.

---

## BEKANNTMACHUNG DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS WSA/A/9/89

(89/C 299/06)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren zur Besetzung einer Stelle eines/einer

## ABTEILUNGSLEITERS/ABTEILUNGSLEITERIN

(w/m)

durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe 3 der Laufbahngruppe A.

*Dienstort: Brüssel.*

## I. ART DER TÄTIGKEIT

Leitung einer Verwaltungseinheit für ein besonderes Gebiet, die einem Direktor untersteht.

## II. DIENSTBEZÜGE

Das monatliche Anfangsgrundgehalt liegt zwischen 249 474 bfrs (A 3/1) und 294 624 bfrs (A 3/4), je nach Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung der Bewerber.

Hinzu kommen gegebenenfalls die im Statut der Beamten vorgesehenen Zulagen und Vergütungen gemäß der dieser Stellenausschreibung vorangestellten „Mitteilung“.

Gegebenenfalls wird während eines bestimmten Zeitraums unter den Voraussetzungen von Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut ein Tagegeld zwischen 1 377 und 2 003 bfrs in den ersten 15 Tagen und zwischen 790 und 944 bfrs vom 16. Tag an gewährt.

Das Gehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer.

## III. AUSWAHLVERFAHREN

Das Auswahlverfahren wird aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen nach dem Verfahren gemäß Abschnitt II der dieser Stellenausschreibung vorangestellten „Mitteilung“ durchgeführt.

Es steht allen Bewerbern offen, die nachweislich die unter IV aufgeführten Bedingungen erfüllen.

## IV. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeine Bedingungen

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen von Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen, die in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten „Mitteilung“ wiedergegeben sind.

## 2. Erforderliche Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise — Berufserfahrung

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Berufserfahrung sowie
- b) Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren in einem der folgenden Bereiche: Recht, Wirtschaft, Finanz- und Steuerwesen, Außenbeziehungen, Presse/Information, Sozialwesen; davon mindestens fünf Jahre als Leiter einer Verwaltungseinheit oder auf einem verantwortungsvollen höheren Posten.

Die Bewerber müssen Kopien ihres Hochschuldiploms und Kopien der Belege für ihre Berufserfahrung (Arbeits- bzw. Praktikumsbescheinigungen, Einstellungsschreiben bzw. Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen oder sonstige Dokumente, aus denen der Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Art der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen) einreichen.

## 3. Sprachkenntnisse

Gründliche Kenntnisse in Französisch und gute Kenntnisse in Deutsch. Die Kenntnis des Englischen wäre aus dienstlichen Gründen erwünscht.

## 4. Altersgrenze

- Mindestalter: 35 Jahre (geboren vor dem 27. Dezember 1954);
- Höchstalter: 55 Jahre (geboren nach dem 25. Dezember 1934).

Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung des Amtsblatts und dem 26. Dezember 1989 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaft sind. Um in den Genuß dieser Befreiung kommen zu können, müssen die betreffenden Bewerber eine Bescheinigung ihrer Institution vorlegen, aus der ihre Dienststellung und das Datum ihres Dienstantritts hervorgehen.

## V. ART DER PRÜFUNGEN

*Mündliche Prüfungen*

- a) Gespräch zur Beurteilung der allgemeinen Kenntnisse des Bewerbers (z. B. europäische Politik, europäische Institutionen) sowie seiner spezifischen Kenntnisse in den für den betreffenden Dienstposten relevanten Bereichen.  
(Dauer: max. 30 Minuten);
- b) Unterhaltung mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Sprachkenntnisse des Bewerbers.  
(Dauer: max. 15 Minuten).

#### VI. BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfungen werden bewertet:

- a) mit 0 bis 40 Punkten;
- b) mit 0 bis 20 Punkten.

Bewerber, die in der Prüfung a) weniger als 20 Punkte oder in der Prüfung b) weniger als 10 Punkte erzielt haben, scheiden aus.

#### VII. BEWERBUNGEN

Bewerber werden gebeten, den diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beiliegenden Bewerbungsfragebogen ausgefüllt und *unterzeichnet* an das Generalsekretariat des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Direktion Personalverwaltung und Finanzen, Rue Ravenstein 2, B-1000 Brüssel, zu senden.

Die Bewerbung mitsamt der Belege über die Hochschulbildung und gegebenenfalls über die berufliche Ausbildung sowie über die Berufserfahrung des Bewerbers ist vorzugsweise durch Einschreiben spätestens am 26. Dezember 1989 abzusenden (es gilt das Datum des Poststempels).

Diese Unterlagen können den Bewerbern keinesfalls zurückgegeben werden. Es empfiehlt sich daher, Abschriften oder Photokopien einzureichen.

Bewerber, die ihre Belege nicht innerhalb der angegebenen Frist übermittelt haben, werden zum Auswahlverfahren nicht zugelassen.

Für die Anlage ihrer Personalakte können die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder sonstige Dokumente verweisen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-  
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C      ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60      DM 10      BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-  
SCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg